

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Hermann Hofmann Erneuerbare Energien Projekt GmbH („HHEEP“),
Riemannstraße 1, 35606 Solms-Niederbiehl

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) bestehen aus folgenden Teilen:

- A. Allgemeiner Teil, gültig für alle von HHEEP angebotenen Leistungen
- B. Besondere Regelungen für Dienstleistungen
- C. Besondere Regelungen für Werkleistungen
- D. Besondere Regelungen für Verkauf von Waren

Inhaltsübersicht:

A.	Allgemeiner Teil für alle Leistungen von HHEEP	1
1.	Allgemeines/Geltungsbereich	1
2.	Vertragsgegenstand/Vertragsschluss	2
3.	Grundlagen der Zusammenarbeit	2
4.	Leistungszeit	3
5.	Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen	3
6.	Mängelrechte des Kunden	4
7.	Haftung	4
8.	Höhere Gewalt	5
9.	Verjährung	5
10.	Abtretung	5
11.	Zurückbehaltungsrecht; Daten/Dokumente des Kunden	5
12.	Geheimhaltung und Datenschutz	5
13.	Compliance	6
14.	Schlussbestimmungen	6
B.	Besondere Regelungen für Dienstleistungen	6
1.	Vertragsinhalt	6
2.	Vertragslaufzeit	7
3.	Leistungsstörungen	7
4.	Schutz des geistigen Eigentums	7
C.	Besondere Regelungen für Werkleistungen	7
1.	Abschlagszahlungen auf die Vergütung	7
2.	Unterauftragnehmer	7
3.	Abnahme	8
4.	Mängelansprüche	8
D.	Besondere Regelungen für Verkauf von Waren	8
1.	Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht	8
2.	Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug	8
3.	Eigentumsvorbehalt	9
4.	Aufstellen, Installation und Inbetriebnahme gelieferter Waren	9

A. Allgemeiner Teil für alle Leistungen von HHEEP

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Unsere AGB richten sich an alle unsere gewerblichen Vertragspartner, nicht an Verbraucher. Wir sprechen unsere Vertragspartner in diesen AGB einheitlich als „Kunde“ an oder direkt mit „Sie“, „Ihnen“, etc.; unser Unternehmen wird als „HHEEP“ bezeichnet oder in der „wir“-Form angesprochen. Gemeinsam bezeichnen wir Sie und uns auch als „(Vertrags-) Parteien“.
- 1.2 Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die differenzierte Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeich-

nungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter männlich/weiblich/divers.

- 1.3 Die AGB werden durch Auftragserteilung oder Auftragsannahme Vertragsbestandteil. Sie gelten ausschließlich. Sie gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit unseren Kunden, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht noch einmal ausdrücklich erwähnt werden. Unsere aktuellen Geschäftsbedingungen können immer hier [\[https://www.hh-gruppe.de/erneuerbare-energien/downloads\]](https://www.hh-gruppe.de/erneuerbare-energien/downloads) eingesehen und abgerufen werden. Sofern wir eine neue Fassung unserer AGB

veröffentlichen, werden wir unsere Kunden auf unserer Website darauf hinweisen.

- 1.4 AGB unserer Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn Sie auf eigene Geschäftsbedingungen verweisen; es sei denn, Sie widersprechen unseren AGB ausdrücklich und in Textform außerhalb Ihrer eigenen AGB, und diese werden von uns in Textform bestätigt.
- 1.5 Im Einzelfall mit Ihnen getroffene, individuelle Vereinbarungen haben immer Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.6 Die Allgemeinen Bestimmungen (A.) finden auf sämtliche von HHEEP abgeschlossene Verträge Anwendung. Erbringen wir Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen, gelten ergänzend die Sonderbedingungen für Beratungsleistungen (B.). Erbringen wir Werkleistungen, gelten ergänzend die Sonderbedingungen für Werkleistungen (C.). Verkaufen wir Waren wie z. B. Elektroartikel oder Ersatz- und Verschleißteile im Servicebereich, gelten ergänzend die Sonderbedingungen für den Verkauf von Waren (D.).

2. Vertragsgegenstand/Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von HHEEP sind grundsätzlich unverbindlich und freibleibend. Dies gilt auch, wenn HHEEP dem Kunden Konzepte, (technische) Dokumentationen sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form) zuvor überlassen hat. Abweichendes gilt nur dann, wenn das Angebot der HHEEP eine Bindungs- und Annahmefrist ausdrücklich („Gültigkeit bis“) enthält. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 2.2 Soweit die Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbaren, kommt der Vertrag
 - a) mit Zugang des Auftrags (unserer „Auftragsbestätigung“) beim Kunden oder
 - b) zum Zeitpunkt des auf dem Auftrag/der Auftragsbestätigung genannten Vertragsbeginns oder
 - c) mit der Annahme eines verbindlichen Angebots innerhalb der Annahmefrist durch den Kunden, spätestens jedoch
 - d) mit Bereitstellung und/oder Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch HHEEP und der Entgegennahme durch den Kunden zu Stande.
- 2.3 Der Kunde hat mangels einer anderslautenden Vereinbarung oder sofern eine solche beratende Leistung nicht von uns ausdrücklich gemäß

Beauftragung geschuldet wird, vor Annahme eines Angebots oder der Erteilung eines Auftrages an uns stets eigenverantwortlich zu prüfen, ob die jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen den individuellen, technischen, wirtschaftlichen und betrieblichen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechen. Wünscht der Kunde eine diesbezügliche Beratung, hat er diese gesondert bei uns in Auftrag zu geben oder sich durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

- 2.4 Die im Auftrag, Angebot oder Leistungsbeschreibungen enthaltenen technischen Daten, Spezifikationen oder Leistungszusagen verstehen sich ausschließlich als Beschaffenheitsangaben i. S. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB und stellen keine (selbstständige) Garantie oder Beschaffenheitsgarantie dar.

3. Grundlagen der Zusammenarbeit

- 3.1 Die Vertragsparteien haben sich über alle Umstände aus ihrer eigenen Sphäre zu informieren, die Auswirkung auf die vertragsgegenständlichen Leistungen haben können („Mitwirkungs- und Beistellpflichten“). Die genannten Mitwirkungspflichten der Vertragsparteien sind Hauptleistungspflichten.
- 3.2 Sobald eine der Vertragsparteien erkennt oder erkennen muss, dass Angaben, Vorgaben oder Spezifikationen und/oder ergänzende Vereinbarungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder aufgrund ihrer Beschaffenheit und Formulierung objektiv nicht zur Ausführung geeignet sind, wird diese Vertragspartei dies der anderen Partei unverzüglich mindestens in Textform mitteilen.
- 3.3 Vereinbarte Fristen in Termin- und Projektplänen können sich bei Änderungen, Erweiterungen sowie bei unzureichender Mitwirkungs- und Beistellleistungen verschieben. Die Verlängerung wird berechnet nach der Dauer der nicht vertragsgemäßen Mitwirkung/Beistellung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Für den Zeitraum, in dem eine Vertragspartei auf Informationen oder Mitwirkungshandlungen des anderen wartet, verlängern sich die Leistungsfristen entsprechend. Gleiches gilt, wenn eine Partei an der ordnungsgemäßen Erfüllung aufgrund von Umständen gehindert ist, die sie nicht zu vertreten hat.
- 3.4 Die Vertragsparteien haben wechselseitig während des Bestehens der Zusammenarbeit ggf. Ansprechpartner zu benennen, die technisch, fachlich und kaufmännisch verbindliche Entscheidungen treffen und notwendige Informationen zur Verfügung stellen können.
- 3.5 Erforderliche Mitwirkungsleistungen des Kunden werden von diesem im erforderlichen und zumutbaren Umfang unentgeltlich erbracht.

4. Leistungszeit

- 4.1 Liefertermine und Leistungszeitpunkte werden individuell vereinbart oder von HHEEP bei Annahme des Auftrags angegeben. Soweit dies nicht der Fall ist, gilt eine angemessene, übliche Leistungs-/Lieferfrist als vereinbart.
- 4.2 Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.
- 4.3 Ein evtl. Lieferverzug von HHEEP bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden mit angemessener Nachfristsetzung – mindestens 2 Wochen – erforderlich. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware bzw. ausgeführten Leistung. HHEEP bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 4.4 Die Rechte des Kunden gem. Abschnitt A Ziff. 7. dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Preise, Rechnungsstellung und Zahlungen

- 5.1 Die Preise und die Höhe der Vergütungen von HHEEP für die vertragsgegenständlichen Leistungen sind im jeweiligen Auftrag oder ggf. ergänzenden Leistungsbeschreibungen geregelt. Fahrtkosten, Spesen, Datenträger-, Versand-, Telekommunikations- und andere Nebenkosten sowie etwaige Change Requests (CR's) werden separat abgerechnet. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung/Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen.

Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

- 5.2 Alle Preise und Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung gültigen Höhe.
- 5.3 Soweit nicht anders ausdrücklich geregelt, sind Zahlungsforderungen von HHEEP sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen, es sei denn, HHEEP weist auf der Rechnung eine andere Zahlungsfrist aus.
- 5.4 Sofern die Höhe einer Rechnung auf bestimmten Parametern wie zum Beispiel Materialmenge, Zeitaufwand und dergleichen beruht, sind wir verpflichtet, dem Kunden eine entsprechende detaillierte und prüfbare Aufstellung der der Rechnung zugrunde liegenden Leistungsparameter zu übermitteln.
Diese Aufstellung gilt als sachlich und rechnerisch richtig und zugestanden, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt mindestens in Textform und unter Anführung sachlicher Gründe widerspricht. Hierauf werden wir den Kunden in der Aufstellung oder der zugehörigen Rechnung hinweisen. Mängelrechte des Kunden in Bezug auf die zu Grunde liegende Leistung nach Gesetz und/oder Vertrag bleiben hiervon unberührt.
- 5.5 HHEEP kann dem Kunden Rechnungen und Zahlungserinnerungen auf elektronischem Weg stellen/übermitteln.
- 5.6 Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gem. Ziff. 5.3 kommt der Kunde in Verzug. Während des Verzugs hat der Kunde die Geldschuld mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 5.7 Ist der Kunde mit Vorschüssen, Teilzahlungen oder Abschlagszahlungen im Verzug und leistet auch binnen einer daraufhin gesetzten weiteren Zahlungsfrist von mind. zwei (2) Wochen mit dem Hinweis von HHEEP, von dem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen, nicht, steht HHEEP, unbeschadet der sonstigen Ansprüche, ein Leistungsverweigerungsrecht zu.
- 5.8 Der Kunde kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden (vgl. Abschnitt A Ziff. 6. und 7. dieser AGB) unberührt.
- 5.9 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz-

verfahrens), dass unser Anspruch auf die vereinbarte Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

6. Mängelrechte des Kunden

- 6.1 HHEEP leistet Gewähr dafür, dass die Vertragsgegenstände die ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale haben oder, soweit keine Beschaffenheit vereinbart ist, sich für die vertraglich vorausgesetzte, sonst die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Lieferungen und Leistungen dieser Art üblich ist und die der Kunde bei Lieferungen und Leistungen dieser Art erwarten kann.
- 6.2 Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers bleiben bei der Ermittlung der üblicherweise zu erwartenden Beschaffenheit im Sinne der Ziffer 1. außer Betracht.
- 6.3 Ist eine gelieferte Sache mangelhaft, kann HHEEP wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von HHEEP, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 6.4 Die Nacherfüllung beinhaltet weder Ausbau/Entfernung der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn HHEEP ursprünglich nicht zum Einbau/zur Installation verpflichtet war. HHEEP ist jedoch berechtigt, auf Wunsch diese Leistungen im Rahmen einer geschuldeten Nacherfüllung selbst zu erbringen.
- 6.5 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- 6.6 HHEEP ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel

- angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.
- 6.7 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder – sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand des Mängelanspruchs ist – Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu.
- 6.8 Erhält der Kunde eine mangelhafte Montage- oder Installationsanleitung, ist HHEEP lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Anleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Anleitung der ordnungsgemäßen Montage bzw. Installation entgegensteht. Räumt der Lieferant von HHEEP eine längere Gewährleistungszeit ein, als in diesen Bestimmungen vorgesehen, wird diese auf Anfrage des Kunden von HHEEP auf den Kunden übertragen, sofern dies ohne Rechtsnachteil für HHEEP möglich ist.
- 6.9 Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 7. und sind im Übrigen ausgeschlossen.

7. Haftung

- 7.1 Wir haften bei Personenschäden und Schäden aus Rechtsmängeln, Arglist, Produkthaftung, Verletzung von Garantien sowie bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, wenn und soweit Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten betroffen sind. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des jeweiligen Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde im Rahmen der Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen regelmäßig vertrauen darf; also Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden würde. Die Haftung gem. Ziff. 7.1 bleibt jedoch stets unberührt.
- 7.3 Im Falle der Ziff. 7.2 ist unsere Haftung begrenzt auf 50.000 €; sie umfasst jedoch stets den vollen ggf. von unserer Betriebshaftpflichtversicherung im Einzelfall gewährten Versicherungsschutz. HHEEP gewährleistet, dass für die Dauer des Vertrags eine Betriebshaftpflichtversicherung unterhalten wird, die den Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für die jeweilige Vertragsart angemessen abdeckt.
- 7.4 Die Haftung von HHEEP im Falle von Datenverlust oder auf Datenwiederherstellung ist in jedem Fall der

Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der auch bei regelmäßiger und sachgemäßer Datensicherung durch den Kunden eingetreten wäre (im geschäftlichen Bereich in der Regel mindestens tägliche Datensicherung erforderlich); es sei denn, unsere vertragliche Vereinbarung umfasst auch eine Datensicherung durch HHEEP.

7.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen und für die evtl. persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Vertreter und Organe.

8. Höhere Gewalt

Keine der Parteien ist verantwortlich für Verzögerungen oder Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen (ausgenommen fällige Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag), die auf höherer Gewalt beruhen (Kriege, terroristische Anschläge, innere Unruhen, Streik, Naturkatastrophen, Epidemien und dergl.). Wenn ein derartiges Ereignis höherer Gewalt eintritt und voraussichtlich für mindestens 30 Tage oder mehr andauert, soll die in ihrer Leistungserbringung betroffene Partei die andere Partei hiervon unverzüglich mindestens in Textform informieren, damit die Parteien eine einvernehmliche Lösung für den Zeitraum des Vorliegens der höheren Gewalt finden können. Dauert die Leistungsbehinderung für einen Zeitraum von mindestens 60 Tagen an, kann die andere Partei nach eigenem Ermessen den Vertrag kündigen, sofern das Festhalten am Vertrag für sie nicht mehr zumutbar ist. Keiner Partei stehen gegen die andere Partei Schadensersatzansprüche aufgrund von Leistungseinschränkungen wegen höherer Gewalt oder wegen einer darauf beruhenden Kündigung zu.

9. Verjährung

9.1 Gewährleistungsansprüche („Mängelrechte“) verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang oder Abnahme. Ausgenommen sind Mängelrechte in Bezug auf Bauwerke gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.

9.2 In der Bearbeitung einer Mangelanzeige des Kunden durch uns ist kein Anerkenntnis des Mangels zu sehen. Eine Nacherfüllung hat ausschließlich auf die Verjährung des die Nachbesserung auslösenden Mangels und evtl. im Wege der Nachbesserung neu entstandene Mängel Einfluss.

9.3 Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Lieferungen und Leistungen beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkt-

haftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

10. Abtretung

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Kunden gegen uns aus der Geschäftsbeziehung bedarf zu deren Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung, die wir bei berechtigtem Interesse des Kunden nicht unbillig verweigern werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

11. Zurückbehaltungsrecht; Daten/Dokumente des Kunden

11.1 Befindet sich der Kunde mit einer ihm obliegenden Leistung, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung, in Verzug, so ist HHEEP berechtigt, im Hinblick auf die eigene Leistung ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben. Dies soll nach Möglichkeit dem Kunden vorab angedroht werden.

11.2 An vom Kunden überlassenen Daten, Dokumenten oder sonstigen Unterlagen/Materialien wird HHEEP niemals ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Diese werden dem Kunden auf Anforderung bzw. bei Vertragsende stets überlassen/zurückgegeben.

11.3 HHEEP ist berechtigt, von den vom Kunden überlassenen Daten/Dokumenten etc. Sicherungskopien anzufertigen und auch nach Vertragsende bei sich zu behalten, sofern dies

- a) aufgrund gesetzlicher Archivierungsvorschriften oder
- b) zur Wahrnehmung eigener Rechte bzw. zur Abwehr unberechtigter Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis erforderlich ist.

12. Geheimhaltung und Datenschutz

12.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Informationen betreffend, die jeweils andere Partei (einschließlich verbundener Unternehmen, Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter der jeweiligen Partei), die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln, ausschließlich zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu nutzen und als Geschäftsgeheimnis i. S. d. § 2 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) anzuerkennen.

12.2 Jede Partei ist dafür verantwortlich, dass ihre Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einhalten. Die Parteien verpflichten sich, diese Informationen ordnungsgemäß aufzubewahren und alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen, um die Informationen vor unerlaubter Benutzung, Zugriff, Offenlegung, Änderung oder Vernichtung zu schützen. Die Vertragsparteien schließen bei Bedarf

eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DS-GVO und fügen diese dem Vertrag als Anlage bei.

- 12.3 Beide Parteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter gesondert zur Einhaltung der Vertraulichkeit schriftlich zu verpflichten. Dies gilt auch im Hinblick auf die datenschutzrechtliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.
- 12.4 HHEEP ist bis auf Widerruf durch den Kunden berechtigt, auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden hinzuweisen und diesen als Referenz zu benennen.

13. Compliance

- 13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze zu handeln und insbesondere die Regeln des lautereren Wettbewerbes zu beachten. Die Parteien verpflichten sich ausdrücklich und stellen sicher, dass weder sie noch deren Mitarbeiter und andere von ihnen Beauftragte verbotene Handlungen begehen oder Dritte zu diesen Handlungen anstiften oder hierzu Beihilfe leisten. Zu diesen verbotenen Handlungen gehören insbesondere das Anbieten, Gewähren, Verlangen oder Annehmen von unrechtmäßigen Zahlungen, Zuwendungen oder sonstigen Vorteilen für sich oder einen Dritten oder der Verrat von Geschäftsgeheimnissen.
- 13.2 Die Vertragsparteien versichern, dass sie ihren Verpflichtungen gegenüber den Einzugsstellen (gesetzliche Krankenversicherungen), Berufsgesellschaft und Finanzbehörden sowie gemäß den Bestimmungen des Arbeitnehmerentendegesetzes und Mindestlohngesetzes (AEntG: Mindestlohn – Mindestlohngesetz) nachkommen. Sollte einer der Vertragsparteien gegen diese Vorgaben verstoßen, hat die andere Partei ein außerordentliches Kündigungsrecht. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Aller Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 14.2 Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen und der übrigen Bestimmungen.
- 14.3 Auf das Vertragsverhältnis kommt ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss von Kollisionsnormen, die die Anwendbarkeit einer anderen Rechtsordnung vorsehen, und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 14.4 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten, einschließlich der Frage des Zustandekommens, der Gültigkeit, der Auflösung oder Nichtigkeit, unterliegen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des für den Geschäftssitz von HHEEP zuständigen Gerichts.

B. Besondere Regelungen für Dienstleistungen

Sofern HHEEP Beratungs- oder sonstige Dienstleistungen erbringt, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (A.) die nachfolgenden Regelungen für Dienstleistungen (B.). Bei Überschneidungen/Widersprüchen gehen die besonderen Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.

1. Vertragsinhalt

- 1.1 Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Leistung oder Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen von HHEEP sind erbracht, wenn die erforderlichen Leistungen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und die Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Kunden erläutert sind. Unerheblich ist, ob oder wann die Leistungen von HHEEP vom Kunden umgesetzt werden.
- 1.2 HHEEP ist verpflichtet, bei allen Leistungen die Situation des Kunden im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig zu berücksichtigen. Von Dritten oder vom Kunden gelieferte Daten,

Angaben und Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise.

- 1.3 Soweit nicht anders vereinbart, kann HHEEP sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei HHEEP dem Kunden stets unmittelbar verpflichtet bleibt. Der Kunde wird über den Einsatz von Unterauftragnehmern stets informiert; soweit dies nach dem Stand der Leistungen möglich ist, erfolgt dies vor Einschaltung der Unterauftragnehmer. HHEEP wird nur gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter für die Leistungserbringung einsetzen.
- 1.4 Die Parteien sind sich einig, dass HHEEP in der Art und Weise, dem Ort der Leistungserbringung sowie

der zeitlichen Einteilung im Rahmen der Leistungserbringung unabhängig und keinen Weisungen des Kunden unterworfen ist.

- 1.5 Sofern nicht anderweitig im Vertrag geregelt, wird HHEEP im Falle von dauernden Beratungs-/ Dienstleistungen den Kunden regelmäßig über den Stand bzw. das Ergebnis der Leistungen mindestens in Textform informieren. Dies erfolgt in der Regel mindestens quartalsweise.

2. Vertragslaufzeit

Wenn wir eine dauerhafte Beratungs- oder sonstige Dienstleistung erbringen und im Vertrag keine ausdrückliche Regelung zur Laufzeit getroffen worden ist, hat der Vertrag eine Grundlaufzeit von 12 Monaten. Nach Ablauf der Grundlaufzeit verlängert er sich jeweils um weitere 12 Monate, sofern nicht eine der Parteien den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich zum Ende der Grundlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums kündigt.

3. Leistungsstörungen

- 3.1 Wird eine vertraglich vereinbarte Leistung von HHEEP aus von HHEEP zu vertretenden Gründen nicht vertragsgemäß erbracht, so ist HHEEP berechtigt und verpflichtet, den betroffenen Leistungsteil ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist erneut – vertragsgemäß – zu erbringen. Dies gilt nicht, soweit eine erneute Leistungserbringung aufgrund Zweckverfehlung oder aufgrund unverhältnismäßigen Aufwandes für eine der beiden Parteien nicht zumutbar ist.
- 3.2 Der Kunde ist wegen von HHEEP schuldhaft nicht vertragsgemäß erbrachten Leistungen zu einer Kündigung des Vertrages erst berechtigt, wenn er HHEEP zuvor mit angemessener Frist Gelegenheit gegeben hat, die beanstandete Leistung vertragsgemäß zu erbringen (Satz 2 der Ziff. 3.1 bleibt unberührt), und wenn er HHEEP mindestens in

Textform zuvor auf die Möglichkeit der Vertragskündigung hingewiesen hat.

- 3.3 Hat HHEEP eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, werden wir dem Kunden nach Möglichkeit deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Kunde dieses Angebot an, kann HHEEP damit verbundenen Aufwand und nachgewiesene Kosten geltend machen.

4. Schutz des geistigen Eigentums

- 4.1 Der Kunde steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von HHEEP gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall vervielfältigt, bearbeitet, übersetzt, nachgedruckt, weitergegeben oder verbreitet werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Kunden verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

- 4.2 Soweit die Ergebnisse der von uns erbrachten Leistungen urheberrechtsfähig sind, bleibt HHEEP Urheber. Der Kunde erhält in diesen Fällen das nur gem. Ziff. 4.1 Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen.

Zugrundeliegendes Know-how von HHEEP bleibt von der vorstehenden Regelung stets unberührt und kann somit von HHEEP stets in vollem Umfang weiterhin verwendet werden. Sofern im Rahmen der Leistungen auch Programmierarbeiten erbracht werden, gehört die Überlassung des Quellcodes niemals zum Leistungsumfang, sofern nicht im Einzelvertrag ausdrücklich anderweitig geregelt.

C. Besondere Regelungen für Werkleistungen

Sofern HHEEP Werkleistungen erbringt, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (A.) die nachfolgenden Regelungen für Werkleistungen (C.). Bei Überschneidungen/Widersprüchen gehen die besonderen Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.

1. Abschlagszahlungen auf die Vergütung

- 1.1 Mangels abweichender Vereinbarung sind wir berechtigt, vom Kunden Abschlagszahlungen auf die vereinbarte Vergütung zu verlangen.
- 1.2 Die Höhe der Abschlagszahlungen richtet sich nach der Höhe des Wertes der von HHEEP bis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils erbrachten (Teil-)Leistungen.
- 1.3 Abschlagsrechnungen sollen in der Regel nicht

häufiger als einmal je Monat gestellt werden.

- 1.4 Die Summe aller Abschlagszahlungen darf den Betrag von 90 % der insgesamt vertraglich vereinbarten Vergütung (inklusive eventueller Nachträge und Zuschläge) nicht überschreiten.

2. Unterauftragnehmer

HHEEP ist berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung Unterauftragnehmer einzusetzen. Diesen sind die der HHEEP obliegenden vertraglichen

Verpflichtungen ebenfalls aufzuerlegen; insbesondere auch Geheimhaltungsvereinbarungen der Parteien.

3. Abnahme

- 3.1 Sofern vertraglich vereinbart ist, dass HHEEP dem Kunden nach Fertigstellung der Leistungen eine Fertigstellungsanzeige zukommen lassen soll, so gilt als Fertigstellungsanzeige auch unsere ausdrücklich als solche bezeichnete Schlussrechnung.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, nach Fertigstellung unserer Werkleistungen die Abnahme zu erklären. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 3.3 Für die Abnahme gilt:
 - a) Sofern wir dies verlangen, hat die Abnahme förmlich zu erfolgen. Ansonsten gilt:
 - b) Abweichend von Buchst. a) kann eine Abnahme jedoch auch dadurch erklärt werden, dass der Kunde seine Billigung unserer Leistung auf andere Weise ausdrückt, zum Beispiel durch Ingebrauchnahme unserer Werkleistungen.
 - c) Ferner gilt unsere Leistung auch dann als abgenommen, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung des Werks eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter

Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.

- d) Auf Wunsch von HHEEP sind bei abgrenzbaren Leistungsteilen und bei solchen Leistungen oder Leistungsteilen, auf denen weitere Leistungen oder Leistungsteile aufbauen, verbindliche Teilabnahmen durchzuführen.

4. Mängelansprüche

Ergänzend zu Abschnitt A. Ziff. 6 gilt:

- 4.1 Erkannte oder erkennbare Mängel müssen vom Kunden im Rahmen der Abnahme ausdrücklich gerügt werden. Geschieht dies nicht, gilt unsere Leistung insoweit als abgenommen. Erklärt der Kunde hinsichtlich von ihm bei der Abnahme erkannter Mängel keinen ausdrücklichen Vorbehalt, so kann er Mängelrechte gemäß § 634 BGB bezüglich dieser Mängel nicht mehr geltend machen.
- 4.2 Sofern im Rahmen einer Nacherfüllung die Beseitigung eines Mangels nicht sofort möglich ist, darf HHEEP für den Kunden einen „Workaround“ installieren und die eigentliche Nacherfüllung binnen angemessener Frist nachholen, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.

D. Besondere Regelungen für Verkauf von Waren

Sofern HHEEP Waren/Produkte verkauft, gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen (A.) die nachfolgenden Regelungen für den Verkauf von Waren (B.). Bei Überschneidungen/Widersprüchen gehen die besonderen Regelungen den allgemeinen Regelungen vor.

1. Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht

Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Kunde HHEEP hiervon unverzüglich mindestens in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 7 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

2. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 2.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager/Sitz von HHEEP, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist HHEEP berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 2.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur

Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

- 2.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i. H. v. 75 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 HHEEP behält sich das Eigentum an den Vertragsgegenständen bis zum vollständigen Ausgleich ihrer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag und allen sonstigen ihr zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs zustehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- 3.2 Der Kunde hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Vertragsgegenstände pfleglich zu behandeln. Jeder außerhalb des üblichen Geschäftsgangs liegende Standortwechsel, Eingriffe Dritter sowie insbesondere Pfändungen sind der HHEEP unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls; eingreifende Dritte sind auf die Rechte der HHEEP hinzuweisen.
- 3.3 Der Kunde ist bis zum Eigentumserwerb weder zur Verpfändung noch zur Sicherungsübereignung von Vertragsgegenständen berechtigt.
- 3.4 Der Kunde ist auch dann zur Wahrung des Eigentums der HHEEP verpflichtet, wenn die Vertragsgegenstände nicht für ihn selbst, sondern für Dritte bestimmt sind. Der Kunde hat den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt ausdrücklich

hinzuweisen und auch ihm die Pflichten aus dieser Ziff. 3 zu Gunsten der HHEEP aufzuerlegen.

- 3.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 3.6 Der Kunde ist bis auf Widerruf (vgl. nachfolgend Buchst. b)) berechtigt, die Vertragsgegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Insoweit gilt Folgendes:
- a) Der Kunde tritt der HHEEP bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung an einen Dritten erwachsen. HHEEP nimmt die Abtretung an. Die in Ziff. 3.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen
- b) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziff. 5 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- 3.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.
- 4. Aufstellen, Installation und Inbetriebnahme gelieferter Waren**
- 4.1 Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart,

sind das Aufstellen und die Inbetriebnahme/ Installation gelieferter Waren anhand der Betriebsanleitung oder ähnlicher Dokumente nicht Bestandteil des mit uns geschlossenen Vertrags,

- sondern obliegen dem Kunden.
- 4.2 Der Kunde kann HHEEP mit den vorgenannten Aufgaben zusätzlich und gegen Entgelt beauftragen.